



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 2017

Nummer 30

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
204	11. 9. 2017	Verordnung über die Ausschüsse und Beiräte im Land Nordrhein-Westfalen, die unter das Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz fallen	784
26	17. 8. 2017	Bekanntmachung der Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur „EAE Mönchengladbach“ zwischen der Stadt Mönchengladbach und dem Land Nordrhein-Westfalen	785
46	26. 9. 2017	Verordnung zur Bestimmung der Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren, von Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung im Rahmen von Identitätsfeststellungsverfahren und Sicherheitsanfragen sowie zur Bestimmung der Gefangenen- und Personengruppen, für die regelmäßig von einer Sicherheitsanfrage abzusehen ist (Vollzugsdatenverarbeitungsverordnung – Vollzugsdaten-VO)	797
46	5. 10. 2017	Berichtigung der Landesvollzugsvergütungsverordnung Nordrhein-Westfalen.	800
822	6. 7. 2017	Zwölfte Satzungsänderung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	800
203014	5. 10. 2017	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zugehörigkeit der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten zu Feuerwehren	803

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

204

**Verordnung
über die Ausschüsse und Beiräte im Land
Nordrhein-Westfalen, die unter das Ausschuß-
mitglieder-Entschädigungsgesetz fallen**

Vom 11. September 2017

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), der zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NRW. S. 350) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Finanzen:

§ 1

Das Verzeichnis der Ausschüsse und Beiräte im Land Nordrhein-Westfalen, die unter die Regelung des Gesetzes fallen (Anlage zu § 1 des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 880) geändert worden ist), erhält folgende Fassung:

**„Verzeichnis der Ausschüsse und Beiräte im
Land Nordrhein-Westfalen, die unter die Regelung
des Gesetzes fallen:**

1. Polizei-beiräte,
2. Landespersonalausschuss,
3. Ausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung im Bereich des öffentlichen Dienstes,
4. Ausschuss zur Feststellung von Entschädigungen für Tumultschäden,
5. IT-Kooperationsrat Nordrhein-Westfalen,
6. Beiräte bei Justizvollzugsanstalten,
7. Landesausschuss Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der Deutschen Künstlerhilfe,
8. Landes-Sachverständigen-Ausschuss für Kulturgut sowie für Archivgut,
9. Preisgericht für die Verleihung des Staatspreises für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen,
10. Jury für die Verleihung des Filmpreises des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft,
11. Auswahlausschüsse für die Ermittlung der Förderpreisträgerinnen und Förderpreisträger des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler,
12. Beraterausschüsse für die Beurteilung künstlerischer, kultureller oder wissenschaftlicher Leistungen oder Verdienste von Persönlichkeiten für die Verleihung des Titels „Professorin“ oder „Professor“ durch die Landesregierung,
13. Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen,
14. Beratender Ausschuss für die Ernennung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit,
15. Beratender Ausschuss für die Ernennung der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte,
16. Beiräte für die Kriegsopferfürsorge bei den Hauptfürsorgestellen,
17. Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei dem Integrationsamt,
18. Landesausschuss und Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz,
19. Landesbeirat für Immissionsschutz,
20. Landesfachbeirat für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen,
21. Besuchskommissionen zur Beaufsichtigung der psychiatrischen Krankenhäuser und Einrichtungen des Maßregelvollzugs,
22. Runder Tisch zur Thematik „Gewalt gegen Frauen“,
23. Landesfachbeirat für den Rettungsdienst,
24. Beirat zur rationellen und umweltfreundlichen Energieverwendung,
25. Kommission nach § 32b des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) in der jeweils geltenden Fassung,
26. Landesjagdbeirat,
27. Spruchstellen für Flurbereinigung,
28. Beirat für das Nordrhein-westfälische Landgestüt Warendorf,
29. Gutachterausschuss forstliches Saat- und Pflanzgut,
30. Wasserbeirat bei dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz,
31. Landesausschuss für landwirtschaftliche Forschung, Erziehung und Wirtschaftsberatung,
32. Gebietsausschuss Nordrhein-Westfalen für das Informationsnetz in der EU,
33. Ausschuss für Verbraucher- und Agrarmarktfragen bei dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz,
34. Gutachterausschüsse für betriebliche Investitionen in der Landwirtschaft,
35. Fischereibeirat,
36. Sachverständigenausschuss für die Auswahl und Überwachung der im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung buchführenden Betriebe,
37. Handelsklassen- und Notierungskommission im Bereich der Schlachtviehvermarktung,
38. Beirat für Tierschutz,
39. Beirat für Zoonosen in der Lebensmittelkette,
40. Fachbeirat „Qualitätsentwicklung und Zertifizierung außerschulischer Bildung für nachhaltige Entwicklung – BNE-Zertifizierung“,
41. Beirat bei der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung,
42. Kommission zur Qualitätsweinprüfung,
43. Landesausschuss Testbetriebsnetz Forstwirtschaft,
44. Härteausgleichsstelle für Tagebaubetroffene,
45. Bodenschätzungsausschüsse,
46. Gutachterausschüsse nach § 67 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung,
47. Jury für die Vergabe von Arbeitsstipendien für Autorinnen und Autoren,
48. Jury für die Vergabe des Kinderbuchpreises des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft,
49. Altlasten-Kommission,
50. Landesfachbeirat Psychiatrie,
51. Landesgesundheitskonferenz nach § 26 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung,
52. Landesausschuss Alter und Pflege (LAP),
53. Arbeitsgemeinschaft nach § 17 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) in der jeweils geltenden Fassung,
54. Landeskommision Aids,
55. Runder Tisch zur Bekämpfung des Internationalen Frauenhandels,
56. Landesbewertungskommission im Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“,

57. Beirat bei der Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes Nordrhein-Westfalen bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV),
58. Gutachterausschuss für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
59. Landesarbeitsgemeinschaft „Besondere Erntetermine“,
60. Beirat des Zentrums für ländliche Entwicklung,
61. Härtefallkommission beim Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration,
62. Beirat Abschiebungshaft,
63. Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen,
64. Fachbeirat zum Landeskonzept gegen Sucht,
65. Auswahlausschuss Sportplakette des Landes Nordrhein-Westfalen,
66. Landesbeirat Arbeit gestalten NRW,
67. Beratender Ausschuss für die Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen,
68. Beratender Ausschuss für das Mindestentgelt,
69. Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen und
70. Jury zur Prüfung von Anträgen auf Aufnahme in die Liste immateriellen Kulturerbes nach dem UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes.“

26

**Bekanntmachung der Änderung
des öffentlich-rechtlichen Vertrages
zur „EAE Mönchengladbach“
zwischen der Stadt Mönchengladbach
und dem Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 17. August 2017

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über Registrierungstätigkeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Mönchengladbach „EAE Mönchengladbach“ – vom 19. April 2016 (GV. NRW. 2017 S. 766) wird wie folgt geändert:

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz (AMEG) fallen vom 22. Januar 2012 (GV. NRW. S. 92) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. September 2017

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

– GV. NRW. 2017 S. 784

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 19.04.2016 über Registrierungstätigkeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Mönchengladbach („EAE Mönchengladbach“)

Zwischen der



Stadt Mönchengladbach
Rathausstraße 1,
41061 Mönchengladbach

vertreten durch

DEN OBERBÜRGERMEISTER

- nachfolgend **Stadt** genannt -

und dem



Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die **Bezirks-**
regierung Düsseldorf,

- nachfolgend **Land** genannt –

- gemeinsam: „**Parteien**“ genannt -

wird die am 19.04.2016 zwischen Stadt und Land geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über Registrierungstätigkeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Mönchengladbach („**EAE Mönchengladbach**“) wie folgt geändert:

Inhalt

§ 1 Änderungen

§ 2 Inkrafttreten der Änderungen

§ 1 Änderungen

1. Absatz 1 der Präambel wird wie folgt geändert:

Die Zahl der Menschen, die vor Krieg und Verfolgung nach Deutschland fliehen, stellt Land und Kommunen weiterhin vor große Herausforderungen. Die Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen werden weiter ausgebaut. Hieran besteht weiterhin ein Landesinteresse. Das Land errichtet in Mönchengladbach eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) mit maximal 2.000 Plätzen plus 500 (Not-) Aufnahmeplätze auf dem „JHQ Gelände“ – wie in dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan dargestellt. Die **Anlage 1** wird Bestandteil dieser Vereinbarung. Der tatsächliche Betrieb der EAE wird auf 1.500 Plätze festgesetzt. Zudem wird die Zahl der für eine aktive Nutzung bereitzustellen Plätze (Stand-by-Plätze) auf 500 Plätze festgesetzt.

Der Start der Einrichtung wurde mit zunächst 800 Aufnahmeplätzen und einer täglichen Erstaufnahmekapazität von 200 Personen zum 01.08.2016 sowie einem zweimonatigen Vorschaltbetrieb vorgesehen. Zunächst wurde für den Betrieb der EAE Mönchengladbach ein bauliches Provisorium genutzt. Sodann erfolgte ein sukzessiver Ausbau der Einrichtung mit dem ursprünglichen Ziel, die oben bezeichnete Gesamtkapazität in der Unterbringung und eine tägliche Aufnahme von 400 Flüchtlingen (Montag - Freitag) zu erreichen und das bauliche Provisorium zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch eine für den dauerhaften Betrieb geeignete endständige bauliche Gestaltung zu substituieren.

Am 16.03.2017 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) entschieden, die Registrierkapazitäten im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Tag auf 150 Registrierungen zu reduzieren. In einem weiteren Schritt hat das MIK am 06.04.2017 die Entscheidung getroffen, die Kapazität für die EAE Mönchengladbach auf 90 Registrierungen festzusetzen.

Die Zahl der der Stadt zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber vermindert sich im Rahmen der gesetzlichen Regelung gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 und 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW).

2. Absatz 2 Satz 1 der Präambel wird wie folgt geändert:

Weiterhin erklärt die Stadt ihr Einverständnis, dass das Land auf dem Gelände des JHQ in dem in der **Anlage 1** dargestellten Bereich bei Bedarf zusätzliche Kapazitäten von bis zu 500 (Not-) Aufnahmeplätzen bereitstellt.

3. Absatz 2 Satz 3 der Präambel wird gestrichen.

4. Die Regelung in § 2.3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Beginnend mit dem 01.06.2017 wurde die Anzahl der im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu registrierenden Asylbewerber auf 450 Personen/Woche (90 Personen/Tag) festgesetzt, unabhängig davon, ob die in der Einrichtung

vorgehaltenen Notfallkapazitäten zur Unterbringung von 500 weiteren Personen (Flüchtlingen) ausgeschöpft werden oder nicht.

5. Die Regelung in § 5.1 Sätze 1 – 3 wird ersatzlos gestrichen.
6. Die Regelung in § 5.1 Sätze 4 und 5 wird wie folgt geändert:
Die Personalgestellung für die Registrierungsarbeiten ist auf eine Aufnahmekapazität von 90 Flüchtlingen pro Tag (Montag – Freitag) auszurichten (**Anlage 5a und 5b**). Zwischen der Stadt und dem Land besteht Einigkeit, dass die Registrierungskapazität auf Anforderung des Landes erhöht werden kann. Die Umsetzung der Erhöhung hat mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf, jedoch nicht länger als zwei Monate, zu erfolgen.
7. Die Regelung in § 5.1 Satz 7 und 8 wird ersatzlos gestrichen.
8. Die Regelung in § 5.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Es wird vereinbart, dass die Stadt spätestens zum 31.12.2017 eine Überprüfung der Personalbemessungsfaktoren vornimmt.
9. Die folgenden Anlagen des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 19.04.2016 werden mit identischer Nummerierung aktualisiert und ersetzt:

Anlage 1 –	Lageplan
Anlage 4a –	Kalkulation Personal – und Sachkosten
Anlage 5a –	Personalbemessung auf Basis von 90 Vorsprachen täglich
Anlage 5b -	Personalbemessung auf Basis von 90 Vorsprachen täglich (Organigramm)
Anlage 6 –	Tätigkeitsbeschreibung der EAE-Stellen (neu)
10. Soweit nicht ausdrücklich in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geändert, verbleiben sämtliche Bestimmungen des ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Vertrages über die „Registrierungstätigkeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Mönchengladbach („EAE Mönchengladbach“)“ vom 19.04.2016 inklusive nicht geänderter Anlagen unverändert in Kraft. Die weiteren Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die „Registrierungstätigkeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Mönchengladbach („EAE Mönchengladbach“)“ vom 19.04.2016 werden durch die Regelungen der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht berührt.

11. Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder der ihr beigefügten Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.
12. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen oder nach Vertragsschluss ungültig, unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der jeweiligen Regelung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Gleiches gilt, wenn sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 2 Inkrafttreten der Änderungen

Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW in Kraft.

Düsseldorf, den 17.08.2017

Im Auftrag

Andreas Happe

Bezirksregierung Düsseldorf

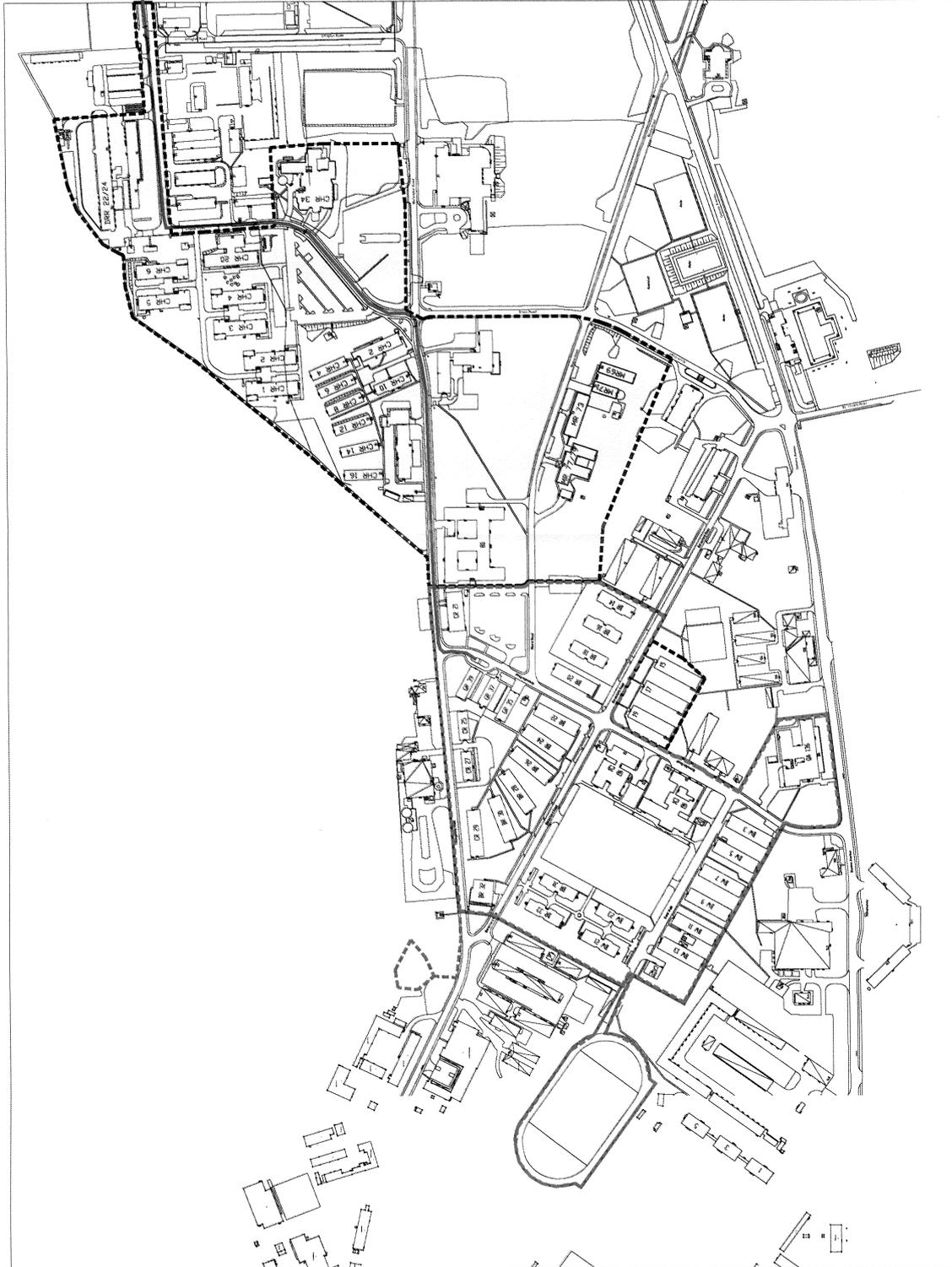
Mönchengladbach, den 17.08.2017

In Vertretung

Dr. Gert Fischer

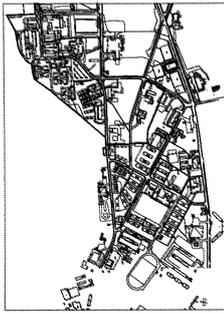
Stadt Mönchengladbach

Anlage 1



- Legende**
- Grenze 3. Bauabschnitt
 - Grenze 1. u. 2. Bauabschnitt (Bestand)
 - von Versorgungsgraben
 - 3. Bauabschnitt
 - 1. u. 2. Bauabschnitt

Blatt	Blattgröße	Blattinhalt	Blattverteilung
01	10,00 x 10,00	01	100
02	10,00 x 10,00	02	100
03	10,00 x 10,00	03	100
04	10,00 x 10,00	04	100
05	10,00 x 10,00	05	100
06	10,00 x 10,00	06	100
07	10,00 x 10,00	07	100
08	10,00 x 10,00	08	100
09	10,00 x 10,00	09	100
10	10,00 x 10,00	10	100
11	10,00 x 10,00	11	100
12	10,00 x 10,00	12	100
13	10,00 x 10,00	13	100
14	10,00 x 10,00	14	100
15	10,00 x 10,00	15	100
16	10,00 x 10,00	16	100
17	10,00 x 10,00	17	100
18	10,00 x 10,00	18	100
19	10,00 x 10,00	19	100
20	10,00 x 10,00	20	100



**Bau- und Liegenschaftsbüro NRW
Duisburg**

Präsidentenstraße 12
41221 Duisburg
Telefon: 0203 8971-1002
Telefax: 0203 8971-1003
E-Mail: info@blb-nrw.de
www.blb-nrw.de

050-001 D-0270 JHO AG
Auftragsnummer: 07-11-2005-14-001
Auftragsname: Vorkonzeptstudie JHO Mönchengladbach-Rheinahlen
Projekt: Vorkonzeptstudie JHO Mönchengladbach-Rheinahlen
Infrastruktur 3. Bauabschnitt
Blatt: 01

Übersichtsplan
3. Bauabschnitt

Blattgröße	10,00 x 10,00
Blattinhalt	01
Blattverteilung	100

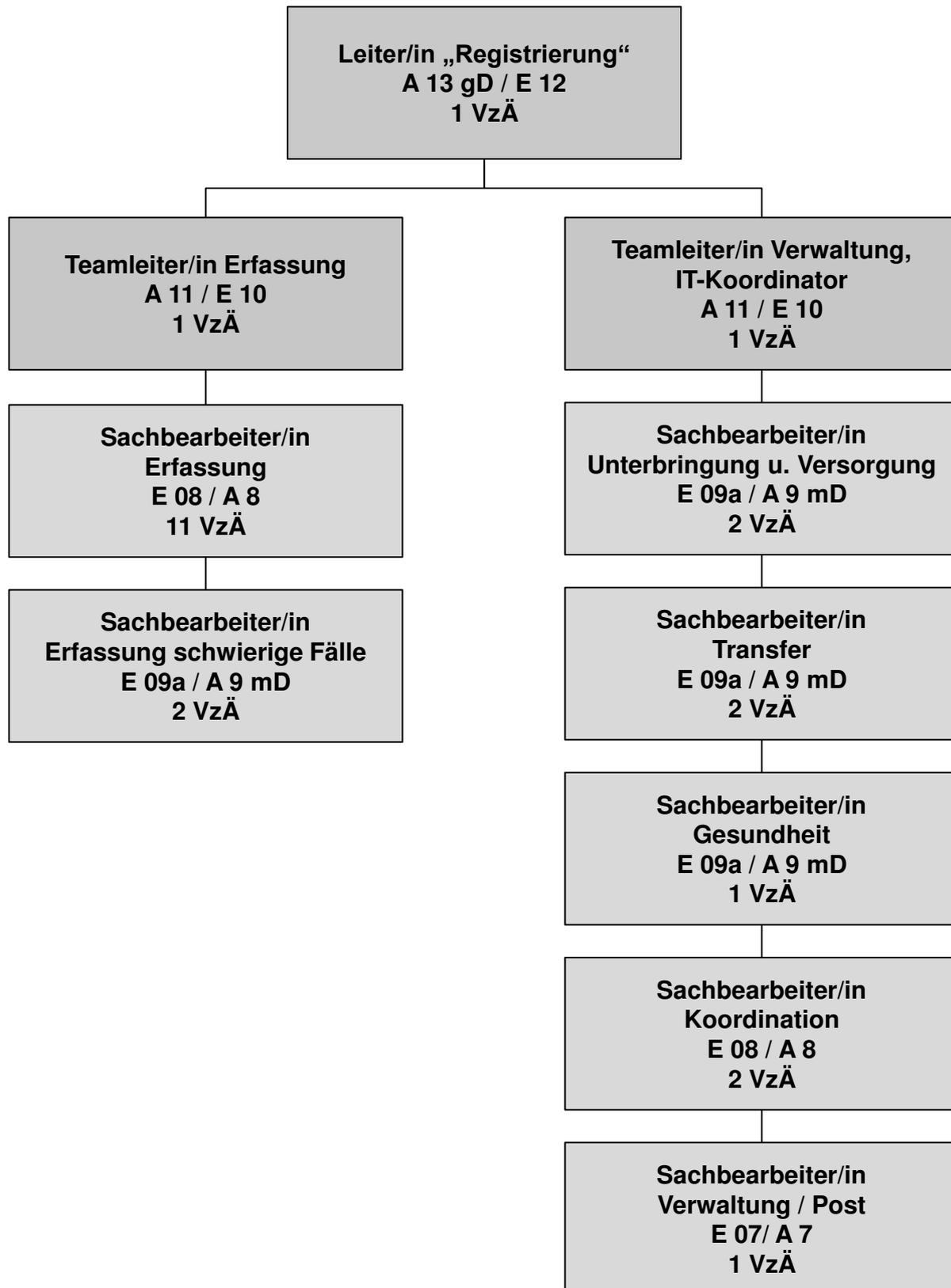
Anlage 4a

Kalkulation der jährlichen Personal- und Sachkosten für Registrieraufgaben der Stadt Mönchengladbach

Bewertung	Stellenanteile	Bruttopersonal- kosten; Durchschnitts- hälter der Stadt Mönchengladbach 2016 (inkl. Einmalzahlungen)	Beihilfen	Pensionsrück- stellungen (Beamte) vom Bruttogehalt inkl. Einmalzahlungen ohne Nebenausgaben	Personalkosten Zw.summe (Sp. 2x (Sp. 3 + Sp. 4 + Sp. 5))	Sachkosten- pauschale KGSt (abzüglich Raumkosten) (Sp. 2 x 5.245€)	Personal- gemeinkosten ((Sp. 2 x (Sp. 3 + Sp. 4)) x20 %	Personal- und Sachkosten jährlich gesamt (Sp. 5 + Sp. 6 + Sp. 7)
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9
Wert						5.245 €	20,00%	
A 13 gD	1	61.700,00 €	3.022,00 €	15.000,00 €	79.722,00 €	5.245,00 €	12.944,40 €	97.911,40 €
E 10	2	67.000,00 €			134.000,00 €	10.490,00 €	26.800,00 €	171.290,00 €
E 09a	7	62.400,00 €			436.800,00 €	36.715,00 €	87.360,00 €	560.875,00 €
E 08	13	51.300,00 €			666.900,00 €	68.185,00 €	133.380,00 €	868.465,00 €
E 07	1	57.800,00 €			57.800,00 €	5.245,00 €	11.560,00 €	74.605,00 €
Summe	24	300.200,00 €	3.022,00 €	15.000,00 €	724.700,00 €	131.125 €	272.044,40 €	1.773.146,40 €

Personalmessung bei 90 Registrierungen / Tag

<ul style="list-style-type: none"> • Personalmessung Leitungsfunktionen: <ul style="list-style-type: none"> - Abteilungsleiter/in Registrierung, A 13 / E 12 - Teamleiter schwierige Fälle, Verwaltung, IT, A 11 / E 10 - Teamleiter/innen Erfassung, A 11 / E 10 	1 VZÄ 1 VZÄ 1 VZÄ
<p>Personalmessung Erfassungstätigkeiten:</p> <p>90 Registr./Tag : 15 Registr./Gerät/Tag = 6 x 1,5VzÄ (bedienende Kräfte pro Gerät) = 9VzÄ + Puffer für Urlaub / Krankheit = 11 VZÄ</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfassungsteam / Empfang , E 08 / A 8 - Erfassung schwierige Fälle, E 09a / A 9 mD 	11 VZÄ 2 VZÄ
<ul style="list-style-type: none"> • Die Personalmessung für zentrale Backoffice-Funktionen: <ul style="list-style-type: none"> - Sachbearbeiter Unterbringung u. Versorgung, E 09a / A 9 mD - Sachbearbeiter Transfer, E 09a / A 9 mD - Sachbearbeiter Gesundheit, E 09a / A 9 mD - Sachbearbeiter Koordination, E 08 / A 8 mD - Sachbearbeiter Verwaltung / Post, E 07 / A 7 	2 VZÄ 2 VZÄ 1 VZÄ 2 VZÄ 1 VZÄ
	24 VZÄ

Personalbemessung auf Basis von 90 Vorsprachen täglich

Tätigkeitsbeschreibung der EAE Stellen

- **Abteilungsleiter:**
Dienst- und Fachaufsicht; Koordinierung und Abstimmung mit dem Land, Bez Reg, BAMF, Gesundheitsdienstleister und Betreiber in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; Abrechnung mit dem Land/Bez Reg

- **Teamleiter Verwaltung/Koordination/Backoffice:**
Dienst- und Fachaufsicht; stellvertretende Abteilungsleitung; Koordination und Organisation der Bereiche Verfahren, Gesundheit, Unterbringung/Versorgung, Transfer; Entscheidung von besonders schwierigen Einzelfällen aus diesen Bereichen; IT-Koordination mit Anwenderbetreuung PIK, AZR, DiAs; Ausbildung der Nachwuchskräfte

- **Teamleiter Registrierung:**
Dienst- und Fachaufsicht; Koordination und Organisation des Personals im Bereich Registrierung; Entscheidung von besonders schwierigen Einzelfällen

- **Sb Erfassung:**
Anlage der EAE Ausländerakte; Registrierung von Asylsuchenden mittels PIK Station inklusive erkennungsdienstlicher Behandlung, Personensuche im Ausländerzentralregister (AZR) inklusive Visa Datei und Fahndungsdatei; Klärung von ausländerrechtlichen Sachverhalten mit anderen Behörden (Bundesamt für Migration, Ausländerbehörde, Bezirksregierung, Zentrale Ausländerbehörde); Eingabe von Personendaten in das Landessystem DiAs; Pflege der Datensätze; Ausstellung von Ankunftsnachweisen; Ausgabe von Selbstauskunftsbögen mit anschließender Klärung von verfahrensrelevanten Angaben; Dokumentenprüfung mittels Dokumentenprüfgerät; Hilfestellung bei der Erfassung der biometrischen Daten der Asylsuchenden u. a. durch Abrollen der Fingerkuppen auf dem Fingerabdruckscanner

- **Sb Erfassung schwierige Fälle:**
Registrierung von sogenannten vulnerablen Personen (Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen) mittels PIK Station inklusive erkennungsdienstlicher Behandlung; Klärung von komplexen ausländerrechtlichen Sachverhalten mit anderen Behörden (Bundesamt für Migration, Ausländerbehörde, Bezirksregierung, Zentrale Ausländerbehörde, Polizei); Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit unbegleiteten Minderjährigen (UMA) bzw. ehemaligen unbegleiteten Minderjährigen in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie; Schriftverkehr mit anderen Behörden, Gerichten und Rechtsvertretungen; Identifizierung von Sonderfällen und ggf. Beantragung von Sonderbuchungen im EASY System; Zusammenarbeit mit dem Betreuungsverband in Abstimmung mit dem Bereich „Unterbringung/Versorgung“ und Austausch mit den Bereichen „Transfer“ und „Verfahren“; Eingabe von Personendaten in das Landessystem DiAs; Pflege der Datensätze; Ausstellung von Ankunftsnachweisen; Dokumentenprüfung mittels Dokumentenprüfgerät

- **Sb Unterbringung und Versorgung:**
umfangreiche Eingabe von Personen- und Verfahrensdaten in die Belegungsliste bei ständiger Abstimmung mit der Bezirksregierung und dem Betreuungsverband; fristgerechte Übermittlung von Statistiken an die Bezirksregierung; Absprachen mit Bezirksregierung, Sicherheitsdienst und Betreuungsverband über verfahrensrelevante Angelegenheiten einzelner Bewohner; Erfassung und Versendung von Originalunterlagen der Asylsuchenden; Eingabe von Personendaten ins Landessystem DiAs; Erstellung der Taschengeldliste; Abstimmung bei Sonderfällen mit anderen Bereichen des Backoffice, Infektionserkrankungen u. ä. mit dem Bereich „Gesundheit“ bzw. dem Fachbereich Gesundheit; eigenverantwortliche Führung des Berichtswesen für die zuständige Bezirksregierung; Aufbereitung und Übertragung der Registrierdaten; Erteilung von Auskünften an berechnigte Stellen und Behörden; selbständige Erfassung von transferfähigen Personen inklusive Buchung von Fahrkarten; Überwachung der Ankunft der Asylsuchenden in der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE); Überprüfung der in der Aufenthaltsgestattung eingetragenen räumlichen Beschränkung; Beschaffung von Verwaltungsinventar,

- **Sb Transfer:**
Zusammenarbeit mit dem Betreuungsverband; Abstimmung zu Transfers mit dem BAMF; Überprüfung der in der Aufenthaltsgestattung eingetragenen räumlichen Beschränkung; Zusammenarbeit mit Asylkoordination der Bez Reg Arnsberg; Anforderung von überregionalen Fahrkarten; Abstimmung mit ZUE; Anforderung von Bussen; Einleitung des Ausschreibungsverfahren bei der zuständigen ZAB bei abgängigen Personen; Bearbeitung der AsylKon Ergebnisse; Kontrolle der Ankunft der Asylsuchenden in der ZUE und Berichtigung der EWO Meldedaten; Organisation und Ausgabe von ÖPNV Tickets

- **Sb Gesundheit:**
Erstellen der Liste der täglichen Zuführungen zum medizinischen Dienst / Röntgendienstleister; Mitorganisation des medizinischen Ablaufs während des EAE Aufenthalts, hauptsächlich Erstuntersuchung und TBC Ausschluss nach § 62 AsylG; Eintragen der Untersuchungsergebnisse in den „medical record“; Archivierung von Befunden und Laborberichten; Vereinbaren von Arztterminen, teilweise mit Begleitung durch einen Dolmetscher; Abstimmung mit dem Sanitätsbereich des Betreuungsverbandes; Tagesaktuelle Dokumentation der erfolgten Untersuchungen, u. a. in das Landessystem DiAs; Abstimmung bei Sonderfällen mit anderen Bereichen des Backoffice; Meldung und Abstimmung mit Fachbereich Gesundheit bei Sonderfällen (TBC, Infektionserkrankungen); Maßnahmen zur Abklärung auffälliger TBC Befunde einleiten; Weitergabe von Isolierungsanordnungen; Ansprechpartner für Ärzte und Krankenhäuser

- **Sb Koordination:**
Regelmäßige Prüfung des Verfahrensstandes der Asylsuchenden und Zusammenstellung der Zuführungsliste für das BAMF Ankunftszentrum; Abstimmung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzgl. Zuführung zur Aktenanlage und Anhörung; Weitergabe der von der Bez Reg Arnsberg vorgesehenen ZUE an das BAMF zur Festlegung der räumlichen Beschränkung auf der Aufenthaltsgestattung; Abfrage der EASY Optionierung bei der Bez Reg Arnsberg; Beantwortung von Anfragen; Einfacher Schriftverkehr; Eingabepfung DiAs; Erstellung des monatlichen Lagebildes im Rahmen des EAE Berichtswesens

- **Sb Verwaltung/Post:**

Sichtung des Posteingangs; Entgegennahme der eingezogenen Personaldokumente; Ausstellung von Empfangsbekanntnissen; Auflistung der eingezogenen Personaldokumente und weiterer Versand an BAMF / ZAB; Aktenversand an die ZAB / Kommune; Versand von sonstigen Poststücken; Beantwortung von einfachen Anfragen; Beschaffung von Verbrauchsmaterial

46

**Verordnung
zur Bestimmung der Einzelheiten der Einrichtung
automatisierter Übermittlungs- und Abruf-
verfahren, von Einzelheiten zur Datenerhebung
und -übermittlung im Rahmen von Identitätsfest-
stellungsverfahren und Sicherheitsanfragen sowie
zur Bestimmung der Gefangenen- und
Personengruppen, für die regelmäßig von einer
Sicherheitsanfrage abzusehen ist
(Vollzugsdatenverarbeitungsverordnung –
Vollzugsdaten-VO)**

Vom 26. September 2017

Auf Grund

- der § 68 Absatz 3 Satz 6, § 109 Absatz 1 Satz 2, Absatz 9 Satz 2 und § 123 Absatz 5 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76), von denen § 68 Absatz 3 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511) eingefügt worden ist und § 109 Absatz 1 und 9 sowie § 123 Absatz 5 Satz 1 neu gefasst worden sind,
- der § 68 Absatz 3 Satz 6, § 99 Absatz 2 Satz 1 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511) neu gefasst worden sind,
- des § 53 Absatz 6 Satz 1 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511) neu gefasst worden ist, und
- des § 72 Absatz 2 Satz 1 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511)

verordnet die Landesregierung nach Unterrichtung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten der Justizvollzugsanstalten durch Abruf ermöglicht oder in dem innerhalb einer Vollzugsbehörde oder in und aus mehreren Vollzugsbehörden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden und abgerufen werden können, wird nach Maßgabe dieser Verordnung zugelassen.

(2) Es wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass Abrufe von personenbezogenen Daten nur durch hierzu Berechtigte erfolgen. Jeder Abruf wird in einer Datei protokolliert, die bei Bedarf für Kontrolltätigkeiten herangezogen werden kann. Abrufe sind nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten im Einzelfall erforderlich ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger.

(3) Justizvollzugsanstalten im Sinne dieser Verordnung können, je nach Sachzusammenhang, auch Einrichtungen der Sicherungsverwahrung sein. Gefangene im Sinne dieser Verordnung sind auch Personen, die in der Sicherungsverwahrung untergebracht sind.

§ 2

Abruf personenbezogener Daten durch das für Justiz zuständige Ministerium und die Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen

(1) Zur Wahrnehmung der dem für Justiz zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76), dem Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511), dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) und dem Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212) in den jeweils geltenden Fassungen obliegenden Aufgaben

und ihm eingeräumten Befugnisse stehen ihm auf Abruf folgende Daten zur Verfügung:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsnamen,
3. gegebenenfalls Alias-Namen,
4. Geschlecht,
5. Tag der Geburt,
6. Ort der Geburt,
7. Staatsangehörigkeit,
8. Justizvollzugsanstalt,
9. Buchnummer,
10. Art der Freiheitsentziehung,
11. Vollstreckungsstand,
12. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
13. gegebenenfalls besondere Sicherheitshinweise und
14. Vollstreckungsbehörde und Aktenzeichen.

(2) Für Zwecke der Strafrechtspflege stehen den Staatsanwaltschaften bei den Gerichten des Landes Nordrhein-Westfalen auf Abruf die in Absatz 1 Nummer 1 bis 12 und 14 genannten Daten zur Verfügung.

§ 3

Automatisierter Abruf von personenbezogenen Daten aus Vorinhaftierungen

(1) Zur Erfüllung der ihr nach dem Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen oder Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen obliegenden Aufgaben darf die Vollzugsbehörde die gespeicherten personenbezogenen Daten aus früher vollzogenen Freiheitsstrafen (Vorinhaftierungen) der Gefangenen im Wege eines automatisierten Verfahrens abrufen.

(2) Der Abruf von personenbezogenen Daten aus Vorinhaftierungen erfolgt über das Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug (BASIS-Web) unter Zugriff auf den zentralen Server bei IT. NRW.

(3) Im Rahmen des Abrufs personenbezogener Daten aus Vorinhaftierungen wird sichergestellt, dass ausschließlich Daten zu den Gefangenen angezeigt werden, zu welchen der Abruf erfolgt. Der Abruf findet auf Grundlage der zu dem jeweiligen in BASIS-Web vorliegenden Personenkonto gespeicherten Angaben zu Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum statt. Er wird durch Betätigen einer Schaltfläche in der Symbolleiste von BASIS-Web gestartet.

(4) Soweit zu der konkreten Abfrage keine Daten vorhanden sind, wird dieses Ergebnis in BASIS-Web der abrufenden Stelle angezeigt. Soweit Daten aus Vorinhaftierungen für eine oder einen Gefangenen vorliegen, wird dies in einer separaten Übersicht unter Angabe der Anstalt, aus welcher die oder der Gefangene zuletzt entlassen worden ist, angezeigt. Die Übersicht enthält die folgenden Angaben:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Zeitraum der Inhaftierung und
5. Angaben zum Datenumfang, aus welchem ersichtlich ist, ob bereits Löschungen vorgenommen worden sind.

(5) Durch Auswahl des zu der oder dem Gefangenen vorliegenden Datensatzes wird der Zugriff auf die Personenbeschreibung und weitere zu der oder dem konkreten Gefangenen vorliegende Dokumente ermöglicht. Es stehen die folgenden Dokumente zum Druck zur Verfügung:

1. Personalblatt,
2. Personenbeschreibung,
3. VG S+O § 119,
4. VG Besuch Sperrungen,

5. VG S+O Besondere Sicherungsmaßnahmen,
6. VG S+O Erzieherische Maßnahmen,
7. Vollzugsplan,
8. Wahrnehmungsbogen (Texte zu der oder dem Gefangenen),
9. Vollstreckungsblatt und
10. VG S+O Disziplinarmaßnahmen.

Die ausgedruckten Dokumente werden zur Gefangenenpersonalakte genommen. Die lokal bei der abrufenden Stelle gespeicherten Dokumente sind nach dem Ausdruck der Dokumente zu löschen.

§ 4

Einzelheiten zur Fingerabdruckdatenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren der Ersuchen in Identitätsfeststellungsverfahren

(1) § 4 findet keine Anwendung auf

1. Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten,
2. Strafarrestantinnen und Strafarrestanten oder
3. Personen, die sich in Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwangshaft befinden.

(2) Die Abfrage und Übermittlung von Fingerabdruckdaten im Wege einer regelmäßigen Datenübermittlung wird nach Maßgabe dieser Verordnung zugelassen.

(3) Zum Zweck der Identitätsfeststellung, zur Sicherung des Vollzuges oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt werden die Fingerabdruckdaten der Gefangenen von allen Fingern mittels eines Fingerabdruckscanners in der Anstalt abgelesen. Die digitalen Abbilder der Fingerabdrücke werden in BASIS-Web gespeichert. Eine Speicherung ist nur möglich, wenn die Fingerabdruckdaten vollständig und unversehrt sind. Das Ablesen der Fingerabdruckdaten ist solange zu wiederholen, bis zu allen Fingern ein korrektes Abbild vorliegt und eine Speicherung möglich ist. Von dem Ablesen eines Fingerabdruckes oder mehrerer Fingerabdrücke wird nur dann abgesehen, soweit das Ablesen aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist.

(4) Zum Zwecke der Identitätsfeststellung werden die Fingerabdruckdaten im Wege eines automatisierten Verfahrens an die zentrale Datenbank des IT-Verfahrens BASIS-Web übermittelt und mit den dem Justizvollzug vorliegenden Daten abgeglichen. Liegt eine Übereinstimmung vor, wird dies der Anstalt angezeigt. Liegt keine Übereinstimmung vor, werden die Fingerabdruckdaten unmittelbar oder mittelbar über das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen an das Bundeskriminalamt für einen Abgleich übermittelt. Soweit das Bundeskriminalamt der Anstalt unmittelbar oder mittelbar über das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen die Identität, insbesondere Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum der zu den übermittelten Fingerabdruckdaten zugehörigen Person übermittelt, erfolgt auf dieser Grundlage intern in BASIS-Web ein Abgleich. Abweichende Daten sind von der Anstalt in geeigneter Weise zu untersuchen und aufzuklären. Die in BASIS-Web gespeicherten Daten sind entsprechend zu ändern.

§ 5

Sicherheitsanfrage

(1) Die Anstalten prüfen zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Gefangene und anstaltsfremde Personen vorliegen.

(2) Sicherheitsrelevant sind Erkenntnisse über extremistische, insbesondere gewaltorientierte Einstellungen oder Kontakte zu derartigen Organisationen, Gruppierungen oder Personen. Namentlich wenn anstaltsfremde Personen an der Behandlung von Gefangenen mitwirken, können auch Erkenntnisse über erhebliche strafrechtliche Verurteilungen, eine bestehende Suchtproblematik oder andere für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Personen erhebliche Umstände sicherheitsrelevant sein.

(3) Anstaltsfremde Personen sind Personen, die zu der Anstalt nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis

stehen und die nicht im Auftrag einer anderen Behörde Zugang begehren.

§ 6

Gefangenen- und Personengruppen, für die regelmäßig von einer Sicherheitsanfrage abzusehen ist

(1) Eine Sicherheitsanfrage über Gefangene unterbleibt, wenn es sich um Gefangene der folgenden Gruppen handelt:

1. Jugendarrestantinnen und Jugendarrestanten,
2. Strafarrestantinnen und Strafarrestanten oder
3. Personen, die sich in Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwangshaft befinden.

(2) Von einer Sicherheitsanfrage über Gefangene ist regelmäßig abzusehen, wenn es sich um Gefangene der folgenden Gruppen handelt:

1. Personen, die ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen verbüßen,
2. Personen ab Vollendung des 70. Lebensjahres, bei denen die planmäßige Vollstreckungsdauer einen Zeitraum von insgesamt drei Monaten nicht überschreitet oder
3. Sicherungsverwahrte.

Im Übrigen soll von einer Sicherheitsanfrage über Gefangene nur abgesehen werden, wenn im Einzelfall aufgrund einer Gesamtwürdigung eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ausgeschlossen wird.

(3) Eine Sicherheitsanfrage über Besucherinnen und Besucher ist nur veranlasst, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Sicherheitsbedenken nahelegen.

(4) Von einer Sicherheitsanfrage über sonstige anstaltsfremde Personen ist regelmäßig abzusehen, wenn es sich um Personen der folgenden Gruppen handelt:

1. Verteidigerinnen und Verteidiger sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare in Rechtssachen der Gefangenen,
2. Abgeordnete des Landtags Nordrhein-Westfalen,
3. Beschäftigte des Landtags Nordrhein-Westfalen, die im Auftrag des Petitionsausschusses des Landtags Zugang begehren,
4. Abgeordnete anderer gesetzgebender Körperschaften,
5. Bürgerbeauftragte der Länder,
6. Mitglieder kommunaler Vertretungen,
7. Mitglieder der Beiräte,
8. Beschäftigte des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landes Nordrhein-Westfalen,
9. der Justizvollzugsanstalt vertraute und bereits langjährig im Vollzug ehrenamtlich Tätige,
10. Hospitantinnen und Hospitanten, die sich nicht länger als 14 Tage in der Justizvollzugsanstalt aufhalten oder die keinen unbeaufsichtigten Kontakt mit Gefangenen haben,
11. Lieferantinnen und Lieferanten sowie Postzustellerinnen und Postzusteller, soweit kein unbeaufsichtigter Kontakt mit Gefangenen stattfindet,
12. behördlich beauftragte oder gerichtlich bestellte Gutachterinnen und Gutachter,
13. behördlich beauftragte oder gerichtlich bestellte externe Therapeutinnen und Therapeuten,
14. Konsiliarärztinnen und Konsiliarärzte,
15. Supervisorinnen und Supervisoren, soweit kein unbeaufsichtigter Kontakt mit Gefangenen stattfindet,
16. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes, soweit es sich um anstaltsfremde Personen handelt,
17. vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher,
18. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Tagen der offenen Tür in den Justizvollzugsanstalten, soweit kein unbeaufsichtigter Kontakt mit Gefangenen stattfindet,

19. Angehörige der in § 26 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 bis 15 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen genannten Personengruppen oder
20. sonstige Personen, die keinen Kontakt mit Gefangenen herstellen können.

Darüber hinaus soll die Anstalt ganz oder teilweise von einer Sicherheitsanfrage über anstaltsfremde Personen absehen, wenn im Einzelfall aufgrund einer Gesamtwürdigung eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ausgeschlossen ist oder wenn aufgrund des Anlasses, der Art, des Umfangs oder der Dauer des Aufenthalts oder der Tätigkeit in der Anstalt oder einer anderen Einrichtung des Justizvollzuges Nordrhein-Westfalen eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegt.

§ 7

Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren der Bearbeitung der Sicherheitsanfragen

(1) Die Abfrage und die Übermittlung der für die Sicherheitsanfrage erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgen im Wege einer regelmäßigen Datenübermittlung durch Nutzung des IT-Verfahrens Online-Sicherheitsprüfung (OSiP) des für Informationstechnik zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die elektronischen Anfragen der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (anfragende Stellen) über Gefangene werden gebündelt und automatisiert über den zentralen Server von BASIS-Web an OSiP übermittelt und auf diesem Wege an verschiedene Stellen, welche über verfahrensrelevante Erkenntnisse verfügen (Erkenntnisstellen), gerichtet. Die Anfragen über anstaltsfremde Personen werden direkt in OSiP erfasst und auf diesem Wege an die Erkenntnisstellen übermittelt.

(3) Erkenntnisstellen sind:

1. das Bundeszentralregister,
2. das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und
3. die Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen.

(4) Jede Anfrage enthält die Anschrift der anfragenden Stelle. Die anfragende Stelle übermittelt den Erkenntnisstellen die folgenden Daten:

1. Familiennamen,
2. Geburtsnamen,
3. Vornamen,
4. Geschlecht,
5. Geburtsdatum,
6. Geburtsort,
7. Geburtsland und
8. Staatsangehörigkeit.

Bei Sicherheitsanfragen über Gefangene sind zudem die folgenden Daten zu übermitteln:

1. Aliaspersonalien,
2. voraussichtliche Vollstreckungsdauer und
3. Aktenzeichen der zugrundeliegenden Entscheidung.

Bei Sicherheitsanfragen über Besucherinnen und Besucher teilt die anfragende Stelle zudem mit, für welche Gefangenen die Zulassung zum Besuch begehrt wird.

(5) Soweit den Erkenntnisstellen keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse vorliegen, wird dies der anfragenden Stelle mitgeteilt. Soweit Erkenntnisse, welche sich aus dem Bundeszentralregister ergeben, übermittelt werden, erhält die anfragende Stelle diese auf elektronischem Wege. Dies gilt auch für Erkenntnisse, welche dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen vorliegen. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen übermittelt nur personengebundene Hinweise und die Erkenntnisse des polizeilichen Staatsschutzes. Soweit der Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen Erkenntnisse zur Verfügung stehen, erhält die anfragende Stelle über OSiP zunächst den Hinweis, dass Erkenntnisse vorliegen. Der Inhalt dieser Erkenntnisse wird der anfragenden

Stelle von der Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen anschließend in Papierform übermittelt.

(6) Die im Rahmen der Sicherheitsanfrage gewonnenen personenbezogenen Daten sind in gesonderten Akten oder personenbezogenen Dateien zu führen oder zu verarbeiten. Die Unterlagen oder elektronisch gespeicherten personenbezogenen Daten über anstaltsfremde Personen sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Sicherheitsanfrage zu vernichten oder zu löschen, wenn die betroffene Person keine Tätigkeit im Justizvollzug aufnimmt, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein. Im Übrigen sind die Unterlagen oder elektronischen Daten fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der Tätigkeit zu vernichten oder zu löschen, es sei denn, die betroffene Person willigt in die weitere Aufbewahrung ein oder es ist beabsichtigt, die betroffene Person in absehbarer Zeit erneut mit einer Tätigkeit im Justizvollzug zu betrauen. Dies gilt entsprechend für Unterlagen oder elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten über Besucherinnen und Besucher.

(7) Die anfragende Stelle teilt den Erkenntnisstellen über OSiP den Abschluss der Sicherheitsanfrage mit. Die Erkenntnisstellen nach Absatz 3 Nummer 2 und 3 löschen die übermittelten personenbezogenen Daten, sobald die Sicherheitsanfrage abgeschlossen ist. Davon ausgenommen sind solche personenbezogenen Daten, die die Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen aufgrund der für sie geltenden gesetzlichen Grundlagen erheben darf.

(8) Soweit den Erkenntnisstellen neue Erkenntnisse vorliegen, werden diese nicht automatisch an die anfragenden Stellen weitergeleitet. Von Folgeanfragen zu bereits abgeschlossenen Sicherheitsanfragen ist abzusehen. Wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen, soll die anfragende Stelle eine erneute Sicherheitsanfrage stellen. Eine erneute Sicherheitsanfrage ist nicht allein deshalb zu stellen, weil sich die Haftart geändert hat.

§ 8

Delegation

Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verordnungen nach Maßgabe der § 68 Absatz 3 Satz 6, § 109 Absatz 1 Satz 2, Absatz 9 Satz 2 und § 123 Absatz 5 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, der § 68 Absatz 3 Satz 6, § 99 Absatz 2 Satz 1 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen, § 72 Absatz 2 Satz 1 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie des § 53 Absatz 6 Satz 1 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zu erlassen. Die Übertragung umfasst auch die Befugnis zur Änderung und Aufhebung von §§ 1 bis 7 dieser Verordnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einzelheiten- und DelegationsVO – § 110 StVollzG NRW, § 100 JStVollzG NRW und § 67 UVollzG NRW – vom 12. März 2013 (GV. NRW. S. 142), die durch Verordnung vom 28. April 2015 (GV. NRW. S. 432) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. September 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

46

Berichtigung der Landesvollzugsvergütungsverordnung Nordrhein-Westfalen

Vom 5. Oktober 2017

Die Landesvollzugsvergütungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 31. August 2017 (GV. NRW. S. 778) wird wie folgt berichtigt:

Die Unterschriftenleiste wird durch die nachstehend aufgeführte Unterschriftenleiste ersetzt:

„Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter B i e s e n b a c h”

– GV. NRW. 2017 S. 800

822

Zwölfte Satzungsänderung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Vom 6. Juli 2017

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 6. Juli 2017 in Düsseldorf gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 und § 34 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 28. November 2007 (GV. NRW. S. 621, ber. 2008 S. 54), die zuletzt durch Satzung vom 6. Juli 2016 (GV. NRW. S. 675) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, oder des § 10 Absatz 2 Satz 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) geändert worden ist, kann auch durch zweiwöchige Bereitstellung im Internet (<https://www.unfallkasse-nrw.de>) erfolgen.“

2. § 4 Satz 2 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Personen, die

- a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe a, 128 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII),
- b) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden oder bei denen Vorsorgeuntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende vorgenommen werden, soweit die Unfallkasse für das Unternehmen zuständig ist, das die Maßnahme zur Gewinnung von Blut, körpereigenen Organen, Organteilen oder Gewebe oder die Vorsorgeuntersuchung oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende durchführt (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe b, 133 Abs. 1 SGB VII),
- c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum

Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe c, 128 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII),

d) Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst ausüben, wenn diese Tätigkeiten neben

aa) einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder

bb) einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung

ausgeübt werden (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe d SGB VII).

Dies gilt auch für Personen, die im Ausland tätig werden, wenn sie im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (§§ 2 Abs. 3 Satz 5, 130 Abs. 4 SGB VII). Die Versicherung nach § 4 Satz 2 Nummer 10 Buchstabe d geht der Versicherung nach § 4 Satz 2 Nummer 1 und 6 vor (§ 135 Abs. 4 a SGB VII).“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Aufbringung der Mittel gilt § 27.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

4. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „(§ 44 Abs. 2 a Satz 5 SGB IV)“ durch die Angabe „(§ 44 Absatz 2 Buchstabe a Satz 4 SGB IV)“ ersetzt.

5. In § 9 Absatz 2 wird nach dem Wort „Satz“ die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

6. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a Lohnnachweis

(1) Die Unternehmer haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten, bezogen auf die anzuwendenden Gehaltstarifstellen, mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV bis zum 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln (§ 165 Absatz 1 SGB VII, § 100 Absatz 1 Nummer 4 SGB IV). Die Unternehmer führen vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) errichteten Stammdatei durch (§ 101 Absatz 4 SGB IV). Das Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV geregelt. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Unternehmer, deren Beiträge für ihre Beschäftigten auf der Basis von Einwohnerzahlen nach § 185 Absatz 4 Satz 1 SGB VII erhoben werden, sowie für private Haushalte nach § 129 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII.

(2) Die Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen, und sie mindestens fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Absatz 4 SGB VII).“

7. Der Anhang zu § 21 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Mehrleistungsbestimmungen, wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 4 Satz 2 Nummern 6 bis 10“ die Angabe „Buchstabe a) bis c)“ eingefügt.

8. Der Anhang zu § 27 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Beitragsordnung, wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Umlagejahr“ durch das Wort „Beitragsjahr“ ersetzt.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „zuletzt“ die Wörter „vor Beginn des Beitragsjahres“ eingefügt.

bb) In Absatz 4 werden im Abschnitt „KA 2“ nach dem 3. Spiegelstrich die Wörter „, soweit diese nicht der Umlagegruppe KA4 zuzurechnen sind“ gestrichen.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Beitragsmaßstab für die Umlagegruppen KA1 und LA1 ist die durch die Zahl 1000 dividierte Summe der mit dem elektronischen Lohnnachweis (§ 26a der Satzung) für das Beitragsjahr gemeldeten Arbeitsstunden der Beschäftigten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII in den der jeweiligen Umlagegruppe zugeordneten Unternehmen. Den nach Satz 1 gemeldeten Arbeitsstunden werden die Arbeitsstunden der nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Satzung freiwillig versicherten Personen in der jeweiligen Umlagegruppe hinzugerechnet. Zur Feststellung der Arbeitsstunden nach Satz 2 führt die Unfallkasse den Meldungen nach Satz 1 entsprechende Abfragen bei den nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Satzung freiwillig Versicherten durch.“

bb) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Jahres, welches vor dem Jahr liegt, für das der Haushaltsplan aufgestellt wird,“ durch die Wörter „dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres“ ersetzt.

cc) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Beitragsmaßstab für die Umlagegruppe KA3 ist die Zahl der Mitglieder der Kreistage, der Städteregionstage, der Gemeinderäte und der Bezirksvertretungen sowie die Zahl der nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Satzung freiwillig versicherten Personen. Maßgeblich sind die Zahlen der Mitglieder der Kreistage, der Städteregionstage, der Gemeinderäte und Bezirksvertretungen, die sich aus den Veröffentlichungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen über die zuletzt bis zum Ende des Beitragsjahres durchgeführte Kommunalwahl ergeben. Soweit der Landesbetrieb über keine Daten verfügt, sind eigene Erhebungen entsprechend Satz 1 anzustellen. Die Zahl der freiwillig versicherten Personen nach Satz 1 wird durch die am 31. März des Beitragsjahres bestehenden freiwilligen Versicherungen bestimmt, die in der dafür von der Unfallkasse verwendeten elektronischen Datenverarbeitung erfasst sind.“

dd) In Absatz 8 Satz 4 werden die Wörter „31.3. des Jahres, das vor dem Jahr liegt, für das der Haushaltsplan aufgestellt wird,“ durch die Wörter „31. März des Beitragsjahres“ ersetzt.

ee) In Absatz 9 Satz 4 werden die Wörter „31.3. des Jahres, das vor dem Jahr liegt, für das der Haushaltsplan aufgestellt wird,“ durch die Wörter „31. März des Beitragsjahres“ ersetzt.

ff) In Absatz 10 Satz 4 werden die Wörter „31.3. des Jahres, das vor dem Jahr liegt, für das der Haushaltsplan aufgestellt wird,“ durch die Wörter „31. März des Beitragsjahres“ ersetzt.

gg) Absatz 11 Satz 1 wird aufgehoben.

d) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird die Angabe „3–8“ durch die Wörter „3 und 4 sowie nach § 7“ ersetzt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die freiwillig versicherten Personen in der Umlagegruppe KA1 bestimmt § 4 Absatz 4, für die freiwillig versicherten Personen in der Umlagegruppe KA3 bestimmt § 4 Absatz 6 den individuellen Beitragsmaßstab.“

cc) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.

e) Nach § 5 werden die folgenden §§ 6 und 7 eingefügt:

„§ 6 Beitragsvorschuss und Beitrag

(1) Im Beitragsjahr wird mit Ausnahme der Unternehmen der Umlagegruppe KA5 ein Beitragsvorschuss erhoben. Für die Berechnung des Beitragsvorschusses gelten die §§ 1 bis 5 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die zum 30. Juni des Jahres, das vor dem Beitragsjahr liegt, der Unfallkasse vorliegenden aktuellsten Daten zu den Beitragsmaßstäben gemäß § 4 Absatz 4 bis 6 und 8 bis 10 verwendet werden. Der Beitragsvorschuss der Umlagegruppen KA1 und LA1 wird abweichend von Satz 2 in den Beitragsjahren 2018 und 2019 auf der Grundlage des Beitragsmaßstabes gemäß § 4 Absatz 4 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung und nur auf Basis der Zahl der Beschäftigten am 31. März 2017 erhoben.

(2) In dem auf das Beitragsjahr folgenden Kalenderjahr werden die Beiträge der Unternehmen unter Anrechnung der Beitragsvorschüsse nach Absatz 1 erhoben (Beitragsbescheid). Maßgeblich für die Umlagerechnung sind die zum 30. Juni des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres vorliegenden Daten zu den Beitragsmaßstäben gemäß § 4 Absatz 4 bis 6 und 8 bis 10. Die Beiträge der Unternehmen der Umlagegruppe KA5 werden abweichend von Satz 1 im Beitragsjahr durch einen Beitragsbescheid erhoben.

§ 7

Übergang von Unternehmen und Teilunternehmen

(1) Geht der Teil eines Unternehmens nach dem in § 4 Absatz 8 Satz 4, Absatz 9 Satz 4 oder Absatz 10 Satz 4 bestimmten Zeitpunkt und bis zum Beginn des dem Beitragsjahr folgenden Jahres auf einen anderen Träger der Unfallversicherung über, so wird der individuelle Beitragsmaßstab des Unternehmens (§ 5 Absatz 2) für den Beitragsvorschuss des Folgejahres um die Zahl der übergegangenen Kinder im Sinne des § 4 Absatz 8 Satz 4, der übergegangenen Schüler im Sinne des § 4 Absatz 9 Satz 4 sowie der übergegangenen Schüler, Studierenden, Lernenden und Teilnehmer einer Maßnahme im Sinne des § 4 Absatz 10 Satz 4 reduziert. Geht in Fällen der Umlagegruppen KA1 und LA1 der Teil eines Unternehmens bis zum Beginn des dem Beitragsjahr folgenden Jahres auf einen anderen Träger der Unfallversicherung über, so wird der individuelle Beitragsmaßstab des Unternehmens (§ 5 Absatz 2) für den Beitragsvorschuss der beiden folgenden Jahre um die Zahl der Arbeitsstunden der übergegangenen Beschäftigten im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 1 reduziert. Abweichend von Satz 2 wird für die Beitragsjahre 2018 und 2019 auf der Grundlage des § 4 Absatz 4 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung die Zahl der übergegangenen Beschäftigten berücksichtigt. Geht ein Unternehmen oder der Teil eines Unternehmens auf ein anderes bestehendes oder neu gegründetes Unternehmen in der Zuständigkeit der Unfallkasse über, so gelten für das abgebende Unternehmen die Sätze 1 bis 3; der Beitragsmaßstab des aufnehmenden Unternehmens wird entsprechend erhöht.

(2) Für Unternehmen, die im Beitragsjahr neu gegründet werden, gilt bis zum Vorliegen der Meldung nach § 4 Absatz 8 bis 10 als individueller

Beitragsmaßstab für den Beitragsvorschuss des Beitragsjahres und des Folgejahres sowie für den Beitrag, soweit nicht lediglich die Kinder, Schüler, Studierenden, Lernenden und Teilnehmer einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 4 übergehen, die Zahl der Kinder im Sinne des § 4 Absatz 8 Satz 4, Schüler im Sinne des § 4 Absatz 9 Satz 4 sowie der Schüler, Studierenden, Lernenden und Teilnehmer einer Maßnahme im Sinne des § 4 Absatz 10 Satz 4 am letzten Tag des Monats, der auf die Unternehmensgründung folgt. Für Unternehmen, die im Beitragsjahr vor dem in § 4 Absatz 8 Satz 4, Absatz 9 Satz 4 oder Absatz 10 Satz 4 bestimmten Zeitpunkt geschlossen werden, gilt als individueller Beitragsmaßstab die Meldung aus dem Vorjahr. Für Unternehmen der Umlagegruppen KA1 und LA1, die im Beitragsjahr neu gegründet werden, gilt bis zum Vorliegen der Meldung nach § 4 Absatz 4 für ein gesamtes Jahr als individueller Beitragsmaßstab für Beitragsvorschüsse, soweit nicht lediglich die Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 4 übergehen, die Zahl der Arbeitsstunden der Beschäftigten im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 1 für den Monat, der auf die Unternehmensgründung folgt, hochgerechnet auf ein Jahr.

(3) Geht ein Unternehmen im Beitragsjahr auf einen anderen Träger der Unfallversicherung über oder wird ein Unternehmen im Beitragsjahr geschlossen, so reduziert sich der individuelle Beitragsvorschuss und in Fällen des § 4 Absatz 8 bis 10 der Beitrag um ein Zwölftel je vollen Monat, für den eine Zuständigkeit der Unfallkasse nicht besteht. Satz 1 gilt entsprechend für Unternehmen, die im Laufe des Beitragsjahres von einem anderen Träger der Unfallversicherung auf die Unfallkasse übergehen oder die im Beitragsjahr neu gegründet werden. Geht der Teil eines Unternehmens im Beitragsjahr auf ein neu gegründetes Unternehmen in der Zuständigkeit der Unfallkasse über, so reduziert sich der individuelle Beitragsvorschuss des Beitragsjahres und in Fällen des § 4 Absatz 8 bis 10 der Beitrag des abgebenden Unternehmens um ein Zwölftel je vollen Monat des Betrages, der auf die Zahl der Arbeitsstunden der übergegangenen Beschäftigten im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 1, der übergegangenen Kinder im Sinne des § 4 Absatz 8 Satz 4, der übergegangenen Schüler im Sinne des § 4 Absatz 9 Satz 4 sowie der übergegangenen Schüler, Studierenden, Lernenden und Teilnehmer einer Maßnahme im Sinne des § 4 Absatz 10 Satz 4 entfällt. Abweichend von Satz 3 wird für die Beitragsjahre 2018 und 2019 auf der Grundlage des § 4 Absatz 4 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung die Zahl der übergegangenen Beschäftigten berücksichtigt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Unternehmen, die der Umlagegruppe KA5 zugeordnet sind oder im Beitragsjahr zugeordnet werden.“

f) § 6 wird § 8 und wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Außerordentlicher Beitragsvorschuss,
Nachtragsumlage“.**

bb) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Unternehmen“ das Wort „außerordentliche“ eingefügt.

cc) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Umlage“ die Wörter „nach § 6 Absatz 1“ eingefügt.

dd) In Absatz 3 werden die Wörter „und die Nachtragsumlage“ durch die Wörter „nach Absatz 1 und die Nachtragsumlage nach Absatz 2“ ersetzt.

g) § 7 wird § 9 und wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Beobachtungszeitraum für das Beitragszuschlagsverfahren gelten die beiden letzten Jahre, für die zuletzt über die Entlastung (§ 77 Absatz 1 SGB IV) zu beschließen war; dies sind das vorletzte und das davor liegende Jahr vor dem Beitragsjahr.“

bb) In Absatz 10 wird die Angabe „§ 5 Abs. 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

h) § 8 wird § 10 und wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über den nach Abschnitt 1 ermittelten Beitrag, Beitragsvorschuss (§§ 6 Absatz 1, 8 Absatz 1) und Beitrag zur Nachtragsumlage wird dem Unternehmen ein Bescheid erteilt, in dem anzugeben sind:

1. der ermittelte Beitrag oder Beitragsvorschuss unter Angabe des individuellen Beitragsmaßstabes und des Hebesatzes,
2. die Zahlungsfrist.“

bb) In Absatz 3 wird das Wort „Umlagejahres“ durch das Wort „Beitragsjahres“ ersetzt.

i) § 9 wird § 11 und wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Fälligkeit der Beiträge, Beitragsvorschüsse (§§ 6 Absatz 1, 8 Absatz 1), Beiträge zur Nachtragsumlage und Beitragszuschläge richtet sich nach § 23 Absatz 3 SGB IV. Sofern der Beitragsvorschuss oder der Beitragszuschlag eines Unternehmens den Betrag von 250 000 Euro erreicht oder das Unternehmen die Unfallkasse zur Einziehung des Beitrags vom Girokonto ermächtigt und der zu zahlende Jahresbetrag 500 Euro erreicht, wird der Betrag, abhängig vom Zeitraum der Zuständigkeit der Unfallkasse für das Unternehmen im Beitragsjahr, in bis zu vier gleichen Teilen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, frühestens jedoch zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Säumniszuschläge gelten Absatz 1 Satz 1 sowie § 12 Absatz 1 entsprechend.“

j) § 10 wird § 12 und wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Beiträge,“ die Wörter „Beitragsvorschüsse (§§ 6 Absatz 1, 8 Absatz 1), Beiträge zur Nachtragsumlage,“ eingefügt.

bb) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Beiträge,“ die Wörter „der Beitragsvorschüsse (§§ 6 Absatz 1, 8 Absatz 1), der Beiträge zur Nachtragsumlage,“ eingefügt.

Artikel 2

Artikel 1 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a bis c, 4 bis 7 und Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sowie Buchstabe i Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 2017

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Manfred E i s

Der Vorsitzende des Vorstandes
Uwe M e y e r i n g h

GENEHMIGUNG

Die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen am 6. Juli 2017 beschlossene Zwölfte Änderung der Satzung der Unfallkasse Nord-

rhein-Westfalen wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 SGB VII zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2018 mit der Maßgabe genehmigt, bis zum 30. Juni 2018 für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, eine Satzungsregelung vorzulegen, die eine vergleichbare Behandlung mit Versicherten bei anderen Unfallversicherungsträgern gewährleistet.

Düsseldorf, den 19. September 2017

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Udo Die l

V A 4- 3591.112

Siegel

– GV. NRW. 2017 S. 800

203014

**Berichtigung
der Zweiten Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Zugehörigkeit der
feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten
zu Feuerwehren**

Vom 5. Oktober 2017

In Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zugehörigkeit der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten zu Feuerwehren vom 13. September 2017 (GV. NRW. S. 765) wird § 1 wie folgt gefasst:

„§ 1

Zur Feuerwehr gehören die feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten

1. der Gemeinden,
2. der Gemeindeverbände und
3. des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen,

die nachweislich mindestens sieben Jahre im Einsatzdienst einer hauptberuflichen Feuerwehr oder einer Freiwilligen Feuerwehr tätig waren oder sind.“

– GV. NRW. 2017 S. 803

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359